



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Gottliche Ansprach Zu der Einsamen Seelen Jn der achtägigen Ignatianischen Eynöde**

**Pawłowski, Daniel**

**Cöllen, 1723**

Geistliche Berathschlagung. Vom Testament einer geistlichen  
Ordens-Persohn.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-59610](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-59610)

## Am vierten Tag

Die Nachmittags Stund des  
geistlichen Rathes.

Vom Testament einer geistlichen Or-  
dens=Persohn.

1. Es ist gewiß / daß allen Geistlichen ver-  
botten seye ein Testament zu machen / und  
das ihr gemachtes Testament für ungültig  
gehalten werde / wie dieses erhellet auß dem  
geistlichen Recht in Authent. Ingressi cap. sa-  
crofanctis Ecclesiis ; dessen Ursach ist / weilien  
kein Profesß etwas eygenes hat / auch nicht ei-  
nes der geringsten Sachen Eygenthumb  
fähig ist ; nun aber ein Testament machen ist  
ein Werck des Eygenthumbes. Auch die  
Geistliche unser Gesellschaft / welche noch  
nicht Professen seynd / wan sie ihre einfältige  
Gelübden gethan / können zwar gültig / aber  
nicht zulässig ohne Willen der Obern ein  
Testament machen / und wan von einem  
solchen Geistlichen / ohne Zuthuung der  
Obrigkeit / zum Vortheil seiner Verwand-  
ten dergleichen Testament gemacht wäre /  
seheth es den Obern frey selbiges umzu-  
werffen :

werffen ; also daß dessen Bluts. Verwandten / nicht Krafft des Testaments ; sondern als die Nächste Erben die Hinterlassenschaft dieses Geistlichen in Besiz nehmen könnten. Gleichwie Suarez lehret tom. 4. de Relig. lib. 4. c. 6.

2. Es ist auch gewiß / daß im geistlichen Recht / Cap. Monachi, gegen die Geistliche / welche nach ihrem Todt / etwas eygenthumliches gehabt zu haben / befunden werden / diese Straff bestimmt seye : daß sie nicht auff einem geweyhtem Orth / sondern in einen Misthauffen mit ihrem Belt oder anderer Sach / deren sie sich als eygentliche Herzen gebraucht haben / sollen begraben werden : also hat Gregorius der Grosse (wie gemeltes Recht erzehlet) mit einem eygenthumlichen Professen verfahren. Ja man ein eygenthumlicher Geistlicher in ein heiliges Orth begraben wäre / müste selbiger / wo es ohne grosse Vergernus geschehen könnte / wieder aufgegraben werden. Durch den Nahmen Eygenthum aber wird allhie nicht allein das Dominium oder die Herrschafft über ein Gut / sondern auch der Gebrauch und Besiz einer Sach / ohne

Wils.

Willen der Obern / verstanden / nach gemeiner Lehr der Theologen.

3. Ist gewiß / das wenigstens deren geistlichen Seeligkeit zweyffelhaftig seye / welche viele überflüssige Sachen (die unterweilen kaum von einem Last-Wagen mögen fort gezogen werden) und darunter nicht geringe Kostbahrkeiten versammeln / und bey sich halten / biß sie endlich nach dem Todt selbige zu verlassen genöthiget werden / obwohlen sie dieses alles vor und nach / mit Erlaubnis der Obern angenommen / versammet und behalten haben. Die Ursach dessen nehme ich auß der Tridentinischen Kirchen-Versammlung / welche Sess. 25. cap. de regul. diesen Schluß machet : Der Haußrath der geistlichen Ordens-Perfohnen / soll dem Stand der Armuth / zu der sie sich bekennen / gleichförmig / und nichts überflüssig darin seyn. So kan dan weder ein geistlicher Oberer / weder die geistliche Gemein selbst / obschon sie deren Güter Herrschafft hat / diesem oder jenem Unterthan inbesonder Erlaubnis geben zu überflüssigen Sachen ; dan es ist nicht zugelassen zu handeln wider den allgemeinen Kirchen-Schl. S.

Ja es ist allein nicht zulässig / sondern auch  
 nicht gültig / wan ein Oberer seinem Un-  
 terthan zu überflüssigen Sachen Erlaub-  
 nis geben würde ; dan er ist mehr nicht als  
 ein Verwalter / so wohl der zeitlichen Gü-  
 ter / welche würcklich das geistliche Dro-  
 dens-Haus in Besitz hat ; als deren wel-  
 che hier und da einem geistlichen Unterthan  
 geben oder geschenckt werden : diese Ver-  
 waltung aber wird der geistlichen Obrig-  
 keit / Krafft der Kirchen-Sakungen allein  
 zugelassen / in nothwendigen nicht über-  
 flüssigen Sachen. Diese Lehr wird herge-  
 nommen auß den ansehnlichsten Gottes-  
 Gelehrten / welche Sanchez lib. 7. in præ-  
 decal. cap. 8. & 19. à num. 20. anführet.  
 Diesem aber sene / wie ihm wolle ; warhaff-  
 tig es ist nicht billig / daß ein Gesell Christi  
 unsers Heylands / [ welcher nicht gehabt /  
 wohin er sein Haupt legte / und nackend am  
 Creuz gestorben ist ] mit so großem Last  
 des Überfluß beladen / sterben solle. Ist  
 dan unser H. Vatter mit dergleichen / ra-  
 ren Last-Bürden beschwert in die Ewigkeit  
 abgereißt : er hat ja nicht mehr in seinem Zim-  
 mer auffbehalten / als das neue Testament /  
 Thomam von Kempen von der Nachfol-  
 gung

## Geistliche Berathschlagung. 135

gung Christi / und ein Mees-Buch / welches er (wie P. Consalvus in Diario angezeichnet) des vorigen Tags / wan er den folgenden wolte Mees lesen / hat zu sich bringen lassen. Ich geschweige anderer Diener Gottes auß unser Gesellschaft / welche heilige Feind und Aufrotter dergleichen Überflüssigkeiten gewesen seynd.

## Muster eines geistlichen Testaments.

**I**ch N. bezeuge hiemit meinen letzten Willen / welcher all mein lebenlang / im Todt / in die lange Ewigkeit soll gültig seyn / zur grössern Ehren meines Gottes / zu erfreuen das göttliche Herz / und dessen Geschmack und Wohlgefallen ; und dan auch zu meiner Seelen ewigen Sicherheit und Wohlfahrt. Dieses Testament verlange ich zu machen / auß frehem / wohlgefalligen Willen / so viel mir D. H. H. Dreyfaltigkeit / mein wahrer Gott / durch deine und meines Herzen Jesu Christi Gnad / und auch durch deiner wertheften Mutter / und aller heiligen Fürbitt / zulässig ist.

Demnach erwecke vorab / die zum  
geist